

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Vierte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.01.2022	2
Verfahrenshinweis	3

VIERTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER GRUNDORDNUNG DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 10.01.2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW.Seite 574), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV.NRW.Seite 1210a) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17.03.2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 06/2015), zuletzt geändert durch die dritte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.09.2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 46/2020), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Änderung:

a) Nach § 2 Abs. 1 S. 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftler, die keine Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren sind, sind ebenfalls Angehörige der Universität.“

b) Der bisherige Satz 2 und 3 werden zu Satz 3 und 4.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7.12.2021.

Düsseldorf, den 10. Januar 2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.